

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

51. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 05.05.2022	Nr. 18
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
07.04.2022	Frühjahrsdeichschau 2022		545
02.05.2022	Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 28.04.2022		546
02.05.2022	Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 02.05.2022		547
02.05.2022	2. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses (XVIII. Wahlperiode)		548
	<u>Gemeinde Eyendorf</u>		
29.03.2022	Hundesteuersatzung		551
29.03.2022	Hauptsatzung		555
29.03.2022	6. Änderungssatzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Eyendorf (Aufwandsentschädigungssatzung)		558
	<u>Samtgemeinde Hanstedt</u>		
29.04.2022	10. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung		561
	<u>Gemeinde Jesteburg</u>		
28.03.2022	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022		565
27.04.2022	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022		567
	<u>Gemeinde Seevetal</u>		
24.03.2022	Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)		568
	<u>Gemeinde Tespe</u>		
04.04.2022	1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022		573
02.05.2022	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022		575
	<u>Stadt Winsen (Luhe)</u>		
03.03.2022	1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022		576
26.04.2022	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022		578

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Herausgeber: Landkreis Harburg, Der Landrat, Postfach 14 40, 21414 Winsen (Luhe)
Redaktion und Vertrieb: ☎ 04171 693-765 ✉ amtsblatt@lkhamburg.de
Erscheinungsweise: Wöchentlich oder nach Bedarf

Bekanntmachung

Frühjahrsdeichschau 2022

Die gesetzlich vorgeschriebenen Frühjahrsdeichschau (§ 18 Niedersächsisches Deichgesetz) im Landkreis Harburg werden wie folgt durchgeführt:

Deich- und Wasserverband
Vogtei Neuland
Dienstag, den 3. Mai 2022

Schau der Deiche im Deich- und Wasserverband
Vogtei Neuland
Treffpunkt: 08:30 Uhr, Ecke Steller Chaussee/
Achterdeich in 21435 Stelle

Harburger Deichverband
Freitag, den 6. Mai 2022

Schau der Deiche im Harburger Deichverband
Treffpunkt: 08:30 Uhr, Elbdeich 96 in 21217 Seevetal,
Ortsteil Bullenhausen
Teilnehmer: ausschließlich Harburger Deichverband
und Untere Deichbehörde

Artlenburger Deichverband
Donnerstag, den 12. Mai 2022

Schau der Schutzdeiche im Artlenburger Deichverband
Treffpunkt: 09:00 Uhr, Rückstaudeich Laßrönne
(Haue), 21423 Winsen (Luhe), Elbuferstraße

Artlenburger Deichverband
Dienstag, den 17. Mai 2022

Schau des Elbedeiches vom Ilmenau-Sperrwerk in
Hoopte bis zur Kreisgrenze in Avendorf
Treffpunkt: 08:00 Uhr, Ilmenau-Sperrwerk in 21423
Winsen (Luhe), Ortsteil Hoopte

Die Deichschau finden im Rahmen der zum Schautermin im Landkreis Harburg geltenden Corona-Regeln statt.

Winsen (Luhe), den 07. April 2022

LANDKREIS HARBURG
Der Landrat
Im Auftrag

Jobmann

Jobmann

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum Schriftstücks: 28.04.22	des	Aktenzeichen: 30.1 Be § 3 StVG 473824
--	-----	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers:

Herrn Altin Kola, Unbekannt

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 02.05.2022

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Wischendorff

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum Schriftstücks: 02.05.22	des	Aktenzeichen: 30.1 Wi § 4 StVG 465698
--	-----	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Anton Shopov, nicht bekannt
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 02.05.2022

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Wischendorff

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de

Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 2. Main 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 2. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses (XVIII. Wahlperiode)

Tag, Datum: Mittwoch, 11.05.2022

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21629 Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39, Telefon (040) 700 78 - 0,
Gemeinde Neu Wulmstorf, Ratssaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Pflichtenbelehrung der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder
- 4 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 5 Bericht des Ausschussvorsitzenden

Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Tel. 04171 693-0

Parkplätze
Schloßring 12
Eppens Allee

Elektronische Kommunikation
www.landkreis-harburg.de

Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.
<https://www.landkreis-harburg.de/digitaleKommunikation>

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Termine nach Vereinbarung



- 6 Bericht des Landrates
- 7 Einwohner/innenfragestunde
- 8 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 23.02.2022 - öffentlicher Teil
- 9 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 10 Maßnahmen zur Entlastung der Ortschaft Rübke
- 10.1 Planung von verkehrslenkenden Maßnahmen zur Entlastung der Ortschaft Rübke
Antrag der SPD-Fraktion vom 08.08.2021
- 10.2 Ergebnis der Machbarkeitsstudie für eine Ortsumfahrung der Ortschaft Rübke
in der Gemeinde Neu Wulmstorf
- 11 Vereinbarung östliche Ortsumfahrung Buchholz
- 12 Sachstand Masterplan Radverkehr
- 13 Machbarkeitsstudie Radschnellweg Tostedt-Hamburg
- 14 Radschnellwege im Landkreis Harburg - Weiteres Vorgehen
- 15 Ausbau von Anlagen zur Gewinnung von Wind- und Sonnenenergie
- 15.1 Ausbau von Anlagen zur Gewinnung von Wind- und Sonnenenergie
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 09.02.2022
- 15.2 Ausbau von Anlagen zur Gewinnung von Wind- und Sonnenenergie
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 09.02.2022
Stellungnahme Verwaltung
- 16 Änderung des Landesraumordnungsprogramms und des Regionalen
Raumordnungsprogramms
- 17 Bevorzugte Bearbeitung von Anträgen zu Baumaßnahmen im Landkreis
mit quantifizierbarer Einsparung fossiler Energieträger
Antrag der AfD-Fraktion vom 18.04.2022
- 18 Anregungen und Beschwerden
- 19 Anfragen
- 19.1 Windkraft und Freiflächenphotovoltaik im Landkreis Harburg
Anfrage der Gruppe CDU/FDP vom 18.04.2022
- 20 Einwohner/innenfragestunde
- 21 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

Hinweise zur Sitzung des Bau- und Planungsausschusses
am 11.05.2022

Die Besucherzahl zur Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 11.05.2022 ist aufgrund der Pandemie auf 20 Personen begrenzt.



Hundesteuersatzung

der Gemeinde Eyendorf

Aufgrund der §§ 10,58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576), hat der Rat der Gemeinde Eyendorf in seiner Sitzung am 29.03.2022 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als 3 Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Halterin/Halter des Hundes). Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs.1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	30,00 Euro
b) für den zweiten Hund	60,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	120,00 Euro
d) für jeden gefährlichen Hund	750,00 Euro

(4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag auf die Aufnahme nach § 2 Abs.1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerpflicht entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen. Eine Änderung ist dann jedoch erst ab dem Folgejahr möglich.

(4) Die Hundesteuer wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Abgaben der Gemeinde auf einem Bescheid erteilt.

(5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8**Anzeige- und Auskunftspflichten**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse, die Farbe, das Alter und das Geschlecht des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgaben des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse, die Farbe, das Alter und das Geschlecht des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,

- entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung vom 13.12.2011 außer Kraft.

Eyendorf, den 29. März 2022

.....
Bürgermeister
Norbert Lühmann



.....
stellvertr. Bürgermeister
Carsten Glahn





Hauptsatzung der Gemeinde Eyendorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Eyendorf in seiner Sitzung vom 29.03.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Eyendorf“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Salzhausen an.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Eyendorf zeigt den alten Wasserturm mit blauem Wasserbalken und als Umrandung vier Felder, zwei in rot und zwei in gold.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Eyendorf“, Landkreis Harburg.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.000,- € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,- € nicht übersteigt.

§ 4

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus den Mitgliedern nach § 74 NKomVG.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Vertreter des Bürgermeisters

Der Rat wählt aus der Mitte der Beigeordneten bis zu zwei stellvertretende Bürgermeister, die ihn als Ratsvorsitzender und bei den Aufgaben nach § 81 Abs. 2 NKomVG vertreten.

-Seite 2-

§ 6**Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7**Anregungen und Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8**Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse: www.landkreis-harburg.de/amtsblatt im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Eyendorf während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt, sowie auf der Internetseite der Gemeinde Eyendorf veröffentlicht werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen, für die Dauer der Auslegung gilt die Regelung über die Aushangfrist (Absatz 3) entsprechend. Bebauungspläne werden zusätzlich bei der Samtgemeinde Salzhausen zur Einsichtnahme ausgelegt.

- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten sowie auf der Internetseite der Gemeinde Eyendorf vorgenommen.
- (3) Die Dauer des Aushanges beträgt zwei Wochen, sofern nicht gesetzlich andere Fristen vorgeschrieben sind.
Jede Bekanntmachung ist vor der Veröffentlichung mit einem Vermerk über Beginn und Ende des Aushangs zu versehen.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden nach § 8 Absatz 2 vorgenommen.

§ 9

Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

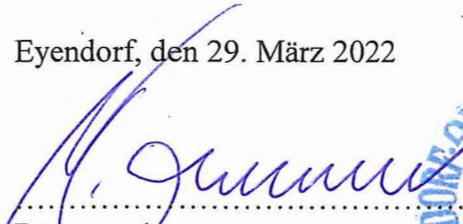
Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10

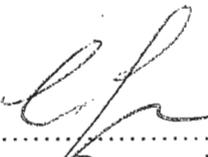
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig wird die Hauptsatzung vom 08.11.2011 aufgehoben.

Eyendorf, den 29. März 2022


Bürgermeister
Norbert Lühmann




stellvert. Bürgermeister
Carsten Glahn





6. Änderungssatzung

Über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Eyendorf (Aufwandsentschädigungssatzung).

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58, 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576), hat der Rat der Gemeinde Eyendorf in seiner Sitzung am 29.03.2022 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Ein Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie der Zahlung eines Pauschalstundensatzes, besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen sowie Fahr- und Reisekosten für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise. Führt der Empfänger der Aufwandsentschädigung seine Dienste ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für die Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von € 25,-.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz aller notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

-2-

a) an den Ratsvorsitzenden	€ 600,-
b) an die Vertreter	€ 80,-
c) an die Beigeordneten	€ 48,-
d) an die Fraktionsvorsitzenden	€ 64,-

- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die Höchste.

§ 4

Sitzungsgeld an sonstige Mitglieder

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen oder Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von € 10,-. Werden Aufwendungen für die Kinderbetreuung geltend gemacht, erhöht sich das Sitzungsgeld auf € 15,-. Damit sind alle Auslagen einschließlich der Fahrkosten abgegolten. § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Fahrkosten

Fahrkosten innerhalb der Gemeinde Eyendorf werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

An den Ratsvorsitzenden monatlich € 50,-.

§ 6

Verdienstausschlag und Pauschalstundensatz

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag, Aufwendungen für die Kinderbetreuung und auf einen Pauschalstundensatz haben
- Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen und sonstige ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages.
- (3) Ein Entschädigungsanspruch gilt nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, daß der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist.
- (4) Nachgewiesener Verdienstausschlag wird auf höchstens € 16,00 je Stunde begrenzt.
- (5) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden bis zu einem Höchstwert von € 15,00 je Stunde begrenzt.

**§ 7
Auslagen**

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen, denen keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz und die Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens € 15 im Monat begrenzt.

**§ 8
Reisekosten**

- (1) Für die von der Gemeinde angeordnete Dienstreise außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

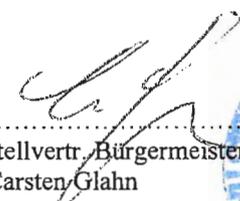
**§ 9
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am am 01.04.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung: 5. Änderungssatzung der Gemeinde Eyendorf über die Gewährung von Aufwands,- Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen vom 13.12.2011 außer Kraft.

Eyendorf, den 29.03.2022


Bürgermeister
Norbert Lümann




stellvertr. Bürgermeister
Carsten Glahn



**10. Änderungssatzung
zur
Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Hanstedt vom 15.12.1994**

Aufgrund des §10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022, in Verbindung mit § 33 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Hanstedt vom 01.08.2020, hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 28.04.2022 folgende 10. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif, der gem. § 1 Abs. 3 Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt neu gefasst:

Nr. 1: Erwerb und Verlängerung von Grabstätten

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Euro
1	Wahlgräber als Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgräber und Kindergräber	
1.1	Wahlgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre, je Grabplatz für 25 Jahre Nutzungsdauer	575,00
1.1.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre, je Grabplatz für 1 Jahr Nutzungsdauer	23,00
1.2	Wahlgrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre, je Grabplatz für 20 Jahre Nutzungsdauer	120,00
1.2.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre je Grabplatz für 1 Jahr Nutzungsdauer	6,00
1.3	Urnenwahlgräber für mindestens 2 Urnen, je Urnenwahlgrab für 25 Jahre Nutzungsdauer	850,00
1.3.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes, je Urnenwahlgrab für 1 Jahr	34,00
1.3.2	zusätzliche Urne auf vorhandenes Grab je Urne für 1 Jahr	15,00
1.4	Grabstätten für anonyme Bestattungen, je Grabplatz für 25 Jahre Ruhezeit	820,00
1.5	Urnenreihengrabstätten in Rasenlage, je Grabplatz für 25 Jahre Ruhezeit incl. Liegestein	1.366,50
1.5.1	Reservieren eines Urnengrabplatzes für 5 Jahre neben dem/r Ehe-/Lebenspartner/in	150,00

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Euro
1.6	Reihengrabstätten in Rasenlage, je Grabplatz für 25 Jahre Ruhezeit incl. Liegestein	2.281,55
1.6.1	Reservieren eines Grabplatzes für 5 Jahre neben dem/r Ehe-/Lebenspartner/in	200,00
1.7	Ruhegemeinschaften mit Dauergrabpflegevertrag	
1.7.1	1 Erdgrabplatz in Ruhegemeinschaft für 25 Jahre Ruhezeit	575,00
1.7.1.1	Reservieren eines Erdgrabplatzes für 5 Jahre	115,00
1.7.2	1 Urnengrabplatz in Ruhegemeinschaft für 25 Jahre Ruhezeit	488,00
1.7.2.1	Reservieren eines Urnengrabplatzes für 5 Jahre	100,00
1.8	Baumgrabstätten / naturnahe Bestattung	
1.8.1	Urnenbeisetzung für 25 Jahre Ruhezeit incl. Namensschild	612,42
1.8.2	Erwerb für 25 Jahre Ruhezeit, je Urnenplatz	425,00
1.8.3	Reservieren eines Urnengrabplatzes für 5 Jahre	100,00
1.8.4	Verlängerung der Ruhezeit je Urnengrab für 1 Jahr	17,00
1.8.5	Namensschild mit Namensgravur, Geburts- und Sterbejahr	187,43

Nr. 2: Benutzung der Kapelle und ihrer Einrichtungen

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Euro
2.1	Benutzung der Kapelle und des Aufbewahrungsraumes incl. Nebenkosten	265,00
2.2	Gebühr für die Aufbewahrung einer Leiche zum Zwecke der Überführung je Tag	30,00

Nr. 3: Ausheben und Verfüllen von Gräbern

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Euro
3.1	Reihen- und Wahlgräber a) Verstorbene über 5 Jahren, je Grab b) Verstorbene bis zu 5 Jahren, je Grab	505,75 Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand
3.2	Urnengräber, je Grab a) für alle Urnengrabarten (ausgenommen Baumgrabstellen) b) Urnengräber für Baumgrabstellen	113,05 136,85
3.3	Zuschlag für Erdarbeiten bei gefrorenem Boden bei Tarif-Nr. 3.1 a) bei Tarif-Nr. 3.1 b) bei Tarif-Nr. 3.2 a) und b)	59,50 47,60 35,70
3.4	Zuschläge für Beisetzungen am Montag vor 12 Uhr bei Tarif-Nr. 3.1 bei Tarif-Nr. 3.2	126,44 28,26

Nr. 4: Ausgrabungen/Umbettungen

4.1	Ausgrabung einer Leiche (Tarif 3.1a)	} Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand
4.2	Ausgrabung einer Kinderleiche (Tarif 3.1b)	
4.3	Ausgrabung einer Urne (Tarif 3.2a)	

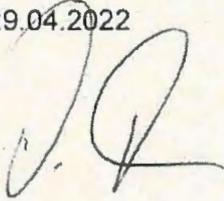
Nr. 4: Sonstige Gebühren

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Euro
4.1	Grünabfallbeseitigung je Beisetzung für die Dauer der Ruhezeit der/des Verstorbenen	69,40

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Hanstedt, 29.04.2022



Der Samtgemeindebürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Jesteburg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in der Sitzung am 22.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.663.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.755.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	683.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.407.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.033.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.334.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.414.600 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.912.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	205.300 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.653.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.653.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.912.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

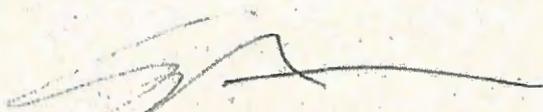
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 525 v. H.

2. Gewerbesteuer 420 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind bis zu 10.000 € je Teilhaushalt unerheblich im Sinne des § 117 NKG.

Jesteburg, den 28.03.2022


.....
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Jesteburg

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 27. April 2022 unter dem Aktenzeichen 11.10.20.10-020 (2022) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 06. Mai 2022 bis 17. Mai 2022

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg,

im Rathaus,

montags	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
dienstags	15:00 Uhr – 18:00 Uhr
donnerstags	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
freitags	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Jesteburg, den 27. April 2022

Die Gemeindedirektorin

Satzung der Gemeinde Seevetal über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in den jeweils z. Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 24.03.2022 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungs- und Winterwartungspflicht

Die Reinigungspflicht und die Winterwartungspflicht bestehen für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen in der Gemeinde Seevetal.

§ 2

Art und Maß der Straßenreinigung

Art und Umfang der Straßenreinigung und der Winterwartung werden in der "Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Seevetal" in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 3

Reinigungs- und Winterwartungspflichtige

- (1) Soweit die Reinigungspflicht gemäß § 4 und die Winterwartungspflicht gemäß § 7 dieser Satzung übertragen werden, sind die Eigentümer der an die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze angrenzenden oder über sie erschlossenen Grundstücke reinigungs- und winterwartungspflichtig.
- (2) Die Pflichten aus § 4 und § 5 der Satzung obliegen auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn

- a) das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
 - b) eine Erschließungsmöglichkeit über den zu reinigenden Straßenbestandteil aus anderen Gründen nicht gegeben ist.
- (3) Reinigungs- und winterwartungspflichtig sind auch die Eigentümer von Doppelhäusern und Hausgruppen (Reihenhäusern) auf real geteilten Grundstücken, und zwar gesamtschuldnerisch, es sei denn, alle haben einen direkten Zugang zu der zu reinigenden Straße. In diesem Fall sind sie anteilig nach den Sondernutzungsgrenzen verpflichtet.
 - (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
 - (5) Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechtes einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung der Verpflichtung aus dieser Satzung vor.
 - (6) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er einen Dritten mit der Reinigung zu beauftragen und diesen der Gemeinde umgehend zu benennen.

§ 4

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Dem in § 3 dieser Satzung bestimmten Personenkreis wird die Pflicht zur Straßenreinigung übertragen, soweit nicht die Gemeinde nach § 5 reinigungspflichtig ist.

Die übertragene Reinigungspflicht erstreckt sich auf die folgenden Straßenbestandteile:

- die Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte,
- Fußgängerverbindungswege,
- die Geh- und Radwege,
- die Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Gräben und Versickerungsmulden,
- die Gossen und Straßeneinläufe,

- die Flächen vor den Grundstücken in den mit Verkehrszeichen Nr. 325 / 326 nach § 42 Abs. 2 Ziffer 4a StVO gekennzeichneten Straßen (verkehrsberuhigter Bereich) bis zur Straßenmitte,
 - die Flächen vor den Grundstücken in den mit Verkehrszeichen Nr. 274.1 / 274.2 nach § 41 Abs. 2 Ziffer 124B StVO gekennzeichneten Straßen (Tempo-30-Zonen) bis zur Straßenmitte.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenbestandteile befestigt sind.
- (3) Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe. Sie kann diese Aufgabe durch einen Dritten ausführen lassen.

§ 5

Öffentliche Straßenreinigung

In den in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen betreibt die Gemeinde die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung auf den Fahrbahnen, Gossen, Parkspuren und Parkplätzen sowie den amtlich gekennzeichneten Fußgängerüberwegen und den sonstigen Fußgängerüberwegen.

Für diese Straßenbestandteile sind die gemäß § 3 Verpflichteten nicht reinigungspflichtig.

§ 6

Gebühren

Für die öffentliche Straßenreinigung erhebt die Gemeinde Gebühren nach der Gebührensatzung für die Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Seevetal in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Übertragung der Winterwartung

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den nach § 3 Verpflichteten die Räumung von Schnee und Eis, bei Glätte auch das Abstumpfen des Eises (Winterwartung) übertragen. Die übertragene Winterwartungspflicht erstreckt sich auf folgende Straßenbestandteile, soweit nicht die Gemeinde winterwartungspflichtig ist.
- die Rad- und Gehwege,
 - in Straßen, in denen ein Geh- oder Radweg nicht vorhanden ist, ein 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder am äußersten Fahrbahnrand,

- eines 1,00 m breiten Streifens vor den Grundstücken in den durch Zeichen 325 / 326 nach § 42 Abs. 2 Ziffer 4a StVO gekennzeichneten Bereichen (verkehrsberuhigten Bereichen)
 - sowie eines 1,00 m breiten Streifens vor den Grundstücken in den mit Verkehrszeichen 274.1 / 274.2 nach § 41 Abs. 2 Ziffer 124B StVO gekennzeichneten Straßen (Tempo-30-Zonen), in denen eine Markierung der Fahrbahn nicht besteht,
- (2) Die übertragene Pflicht zur Winterwartung besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenbestandteile befestigt sind.
- (3) Die Gemeinde betreibt die Winterwartung der Fahrbahnen und Gossen der in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen, Wege und Plätze als öffentliche Einrichtung. Dies sind die verkehrsbedeutenden und gefährlichen Straßen bzw. Straßenbestandteile sowie die Straßen mit öffentlichem Personennahverkehr.
- (4) Auf den Fahrbahnen aller übrigen Straßen findet aufgrund der geringen Verkehrsbedeutung und der Untergeordnetheit kein Winterdienst statt.
- (5) Zusätzlich zu den in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführten Straßen führt die Gemeinde innerhalb der geschlossenen Ortslage die Winterwartung als öffentliche Einrichtung auf folgenden Straßenbestandteilen durch:
- auf den Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten der Landesstraße 213 und der Kreisstraßen,
 - auf den amtlich gekennzeichneten Fußgängerüberwegen,
 - auf den Fußwegen und Radwegen an Bushaltestellen des Personennahverkehrs und des Schülerverkehrs jeweils in der Länge der Haltestellenbucht; sofern keine Bucht vorhanden ist, in der Länge von 5 m,
 - auf den Geh- und Radwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage, deren Eigentümer/innen der angrenzenden Grundstücke nach § 3 Abs. 2 nicht reinigungs- und winterwartungspflichtig sind.
- (6) Soweit die Gemeinde zur Winterwartung verpflichtet ist, obliegt ihr diese Pflicht als öffentliche Aufgabe. Die Gemeinde kann die Arbeiten durch einen Dritten ausführen lassen.

§ 8**Freihalten des Straßenraumes zur Reinigung**

Die Gemeinde kann anordnen, dass die durch die öffentliche Reinigung oder die öffentliche Winterwartung erfassten Straßen von parkenden und haltenden Fahrzeugen frei bleiben, soweit es diese Aufgaben erfordern.

§ 9**Übernahme der Reinigungspflicht**

Hat für die Reinigungs- und Winterwartungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen 14 Tagen versagt wird. Sie ist jederzeit widerruflich. Die Bestellung eines Beauftragten zur Straßenreinigung und Winterwartung kann die Gemeinde von den Eigentümern verlangen, die nicht am Ort oder in der Nähe ihres Grundstückes wohnen.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 15.12.2016 außer Kraft.

Seevetal, den 24.03.2022



Weede

Bürgermeisterin

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Tespe für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tespe in der Sitzung am 04.04.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.247.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.795.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	517.800 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.066.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.469.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.485.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	46.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	51.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.551.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.566.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

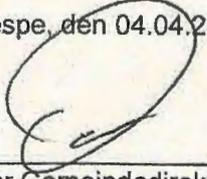
§ 6

Sonstige Vorschriften

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 € sind unerheblich im Sinne der § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinn des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG bis zu 5 v.H. der Ausgabensätze.

Tespe, den 04.04.2022



Der Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Tespe

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 06. Mai 2022 bis 16. Mai 2022

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Tespe, Schulstraße 13a, 21395 Tespe,

in der Gemeindeverwaltung,

**montags bis donnerstags
freitags**

**09:00 Uhr – 13:00 Uhr
09:00 Uhr – 12:00 Uhr**

öffentlich aus.

Tespe, den 02. Mai 2022

Der Gemeindedirektor

Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Winsen (Luhe) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 3. März 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr

2022 wird wie folgt festgesetzt:

1.	Ergebnishaushalt	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	ordentliche Erträge		85.557.300 EUR
1.2	ordentliche Aufwendungen		68.419.800 EUR
1.3	außerordentliche Erträge		0 EUR
1.4	außerordentliche Aufwendungen		0 EUR
2.	Finanzhaushalt	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		63.253.900 EUR
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		62.318.600 EUR
2.3	Einzahlungen für Investitionstätigkeit		12.986.500 EUR
2.4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit		27.755.800 EUR
2.5	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		14.536.100 EUR
2.6	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		704.300 EUR

§ 1a

Der Haushaltsplan Abwasser wird wie folgt festgesetzt:

Ergebnishaushalt	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
ordentliche Erträge		3.914.600 EUR
ordentliche Aufwendungen		3.796.800 EUR
Finanzhaushalt	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		3.340.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		2.495.300 EUR
Einzahlungen für Investitionstätigkeit		582.500 EUR
Auszahlungen für Investitionstätigkeit		2.620.000 EUR
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		0 EUR
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 14.536.100 EUR festgesetzt.

§ 2a

Im Finanzhaushalt Abwasser wird keine Kreditaufnahme veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

25.500.000 EUR festgesetzt.

§ 3a

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im
Finanzhaushalt Abwasser wird auf

0 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen
in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.542.000 EUR festgesetzt.

§ 4a

Für den Haushaltsplan Abwasser wird der Höchstbetrag der
Liquiditätskredite auf

558.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr
wie folgt festgesetzt:

2022

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 4.000 EUR sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG. Bei
Aufwands- und Auszahlungsansätzen über 26.000 EUR gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 20 %, höchstens
jedoch 40.000 EUR als unerheblich gem. § 117 Abs. 1 NKomVG.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung wird gem. § 12 Abs. 1 S.1 KomHKVO auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

Winsen Luhe, den

3. März 2022

Wiese
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 der Stadt Winsen (Luhe)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 26. April 2022 unter dem Aktenzeichen 11.10.20.10-040 (2022) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 06. Mai 2022 bis 16. Mai 2022

zur Einsichtnahme bei der Stadt Winsen, Schloßplatz 1, 21423 Winsen (Luhe), im Rathaus

**montags – freitags
dienstags
donnerstags**

**08:00 Uhr – 12:00 Uhr und
14:00 Uhr – 16:00 Uhr und
15:00 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Winsen (Luhe), den 26. April 2022

Der Bürgermeister